

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6849 –**

### Import und Transport von landwirtschaftlichen Produkten aus der Ukraine

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Polen und Ungarn wollen künftig kein Getreide oder andere Lebensmittel mehr aus der Ukraine einführen. Dies geschehe zum Schutz der eigenen Erzeuger und aufgrund der anhaltenden Bauernproteste. Die EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine – insbesondere die Liberalisierung von Zöllen und Einfuhrquoten – sowie der günstigere Preis des ukrainischen Getreides führten zu einem Preisverfall für landwirtschaftliche Produkte, der existenzbedrohend für die einheimischen Landwirte wurde ([www.sueddeutsche.de/politik/ukrainisches-getreide-polen-ungarn-1.5804854](http://www.sueddeutsche.de/politik/ukrainisches-getreide-polen-ungarn-1.5804854)).

Auch die Slowakei und Bulgarien verhängten einen Importstopp für ukrainisches Getreide. In einer slowakischen Getreidemühle waren bei einer Untersuchung 1 500 Tonnen mit verbotenen Pestiziden kontaminierter Weizen aus der Ukraine entdeckt worden ([exxpress.at/1500-tonnen-weizen-mit-pestizide-n-vergiftet-lieferung-aus-der-ukraine-vernichtet/](http://exxpress.at/1500-tonnen-weizen-mit-pestizide-n-vergiftet-lieferung-aus-der-ukraine-vernichtet/)).

Polen hat ebenfalls phytosanitäre Bedenken geäußert und darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Warnungen über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) der EU abgegeben habe. Das Nachrichtenportal Euractiv berichtet unter Berufung auf Kommissionskreise, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2023 nicht weniger als 28 Meldungen über Lieferungen von Agrarprodukten aus der Ukraine getätigt haben sollen ([www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zuendstoff/](http://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zuendstoff/)).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Tonnen ukrainisches Getreide auf den deutschen Markt drängen, und wenn ja, wie viele Tonnen sind dies nach Kenntnis der Bundesregierung ([www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/getreidepreise-brechen-empfindlich-ukraine-import-geht-605952/](http://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/getreidepreise-brechen-empfindlich-ukraine-import-geht-605952/))?

Die mengenmäßigen Einfuhren von Getreide sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

## Deutsche Einfuhr von ausgewählten Agrargütern aus der Ukraine in Tonnen

Warenart	2020	2021	2022
Weizen	11.954	6.693	39.020
Gerste	1	2	15.023
Hafer	301	558	6
Mais	444.529	190.191	427.234

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zur Stabilisierung der Getreidepreise für die Landwirte in Deutschland zu ergreifen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beabsichtigt, keine derartigen Maßnahmen zu ergreifen.

3. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den von der EU-Kommission beschlossenen finanziellen Hilfsmaßnahmen für die Anrainerstaaten zur Ukraine, und kann sich die Bundesregierung ähnliche Hilfen für die deutsche Landwirtschaft vorstellen ([www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarpolitik/oezdemir-kritisiert-polens-importstopp-fuer-getreide-aus-ukraine-aufs-schaerfste--\\_article1681821966.html](http://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarpolitik/oezdemir-kritisiert-polens-importstopp-fuer-getreide-aus-ukraine-aufs-schaerfste--_article1681821966.html))?

Die Bundesregierung erkennt den Unterstützungsbedarf der EU-Anrainerstaaten an und hat der ersten Krisenmaßnahme zugunsten der Anrainerstaaten zugestimmt. Den Vorschlag für eine zweite Krisenmaßnahme zugunsten der EU-Anrainerstaaten prüft die Bundesregierung im Geiste der Solidarität. Hilfen für die deutsche Landwirtschaft müssen sich, genau wie die Hilfen für die EU-Anrainerstaaten, durch eine besondere Krisensituation auf den deutschen Agrarmärkten rechtfertigen lassen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Qualitätsparameter des importierten Getreides aus Osteuropa, und wenn ja, welche sind dies ([www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zuendstoff/](http://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zuendstoff/))?

Bei der Einfuhr in die EU sind die geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, so u. a. die zulässigen EU-Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände und Kontaminanten. Für alle Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, für die keine spezifischen Rückstandshöchstgehalte festgesetzt sind, gilt ein genereller Höchstgehalt in Höhe von 0,01 Milligramm je Kilogramm.

Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind primär selbst dafür verantwortlich, dass ihre Produkte den Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht haben Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer eigenverantwortlich betriebliche Eigenkontrollen durchzuführen. Insbesondere haben Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sicherzustellen, dass die von ihnen in den Verkehr gebrachten Lebensmittel und Futtermittel sicher sind (Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Die Bundesregierung hat keine Informationen über die Qualitätskriterien des aus der Ukraine oder anderen osteuropäischen Ländern eingeführten Getreides. Diese werden unter den Wirtschaftsbeteiligten abgestimmt. Voraussetzung für die Einfuhr ist die Marktfähigkeit des Getreides sowie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des WTO-SPS-Abkommens über Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Nachweis von in der EU nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im aus der Ukraine importierten Getreide, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung ggf. aus dieser Erkenntnis für den weiteren Import von ukrainischem Getreide ([www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zue-ndstoff/](http://www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/verbotene-pestizide-in-ukrainischen-agrarimporten-sorgen-fuer-zue-ndstoff/))?

Für das Jahr 2023 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Getreide aus der Ukraine vor.

Im Jahr 2023 (Stand: 16. Mai 2023) wurde eine Warnmeldung im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) über Rückstände an einem in der EU nicht genehmigten Pflanzenschutzmittelwirkstoff oberhalb des zulässigen Höchstgehaltes in Getreide als Lebensmittel aus der Ukraine eingestellt. Dieser Meldung eines anderen Mitgliedstaates lag das Ergebnis einer Untersuchung zugrunde, die im Rahmen einer amtlichen Marktkontrolle erfolgte. Bei der Untersuchung wurde der in der EU nicht genehmigte Pflanzenschutzmittelwirkstoff Chlorpyrifos nachgewiesen. Die Ware wurde vom Markt genommen. Deutschland war nicht betroffen.

Die im Jahr 2022 von den Ländern untersuchten Getreideproben aus der Ukraine wiesen keine Überschreitungen der zulässigen Rückstandshöchstgehalte auf.

Insgesamt gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich des Auftretens von Pflanzenschutzmittelrückständen derzeit keine Auffälligkeiten bei Lieferungen von ukrainischem Getreide nach Deutschland.

6. Welche deutschen Behörden und Institutionen sind für die Kontrolle zollfreier landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ukraine auf mögliche Kontaminierungen mit Pestiziden, Schimmelpilzen und anderen Verunreinigungen verantwortlich?

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Behörden der Länder für die Durchführung der amtlichen Kontrollen und den Vollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der rechtlichen Vorschriften bei der Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln aus Drittländern in die Europäische Union (EU) zuständig.

7. Wie werden zollfreie Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ukraine im Sinne von Frage 6 kontrolliert, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die gesundheitliche Unbedenklichkeit der betroffenen Futter- und Lebensmittel sicherzustellen (bitte ausführen und begründen)?

Abgesehen von den nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl erlassenen Einfuhrbedingungen für bestimmte Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in verschiedenen Drittländern, u. a. der Ukraine (die aktuelle Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission umfasst bestimmte Pilze, wild wachsende Früchte und Beeren sowie Säfte daraus), unterliegen pflanzliche landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ukraine, die in die EU verbracht werden sollen, keinen verstärkten amtlichen Kontrollen oder Sofortmaßnahmen durch die zuständigen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden an den Grenzkontrollstellen der EU. Derzeit sind keine Lebens- oder Futtermittel mit einem bekannten Risiko aus der Ukraine in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 gelistet.

Mit dem Nationalen Rückstandskontrollplan für Lebensmittel wird die angemessene Häufigkeit unter Berücksichtigung der von diesem Erzeugnis ausgehenden Risiken festgelegt. Die amtlichen Kontrollen können an verschiedenen geeigneten Orten im Zollgebiet der EU stattfinden (Unionseingangsort, Grenzkontrollstelle, Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Lagerhäuser, Bestimmungsort).

Sollten im Rahmen der Zollabfertigung (auch zollfreie Waren unterliegen den Zollverfahren) der Zollbehörde Anzeichen für eine offensichtliche lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Beanstandung vorliegen, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 76 der Verordnung (EU) 2017/625 eine Mitteilung der Zollbehörde an die zuständige Überwachungsbehörde. Die Zollbehörde setzt die Überlassung der Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr aus, so dass die Überwachungsbehörde eine gezielte amtliche Kontrolle durchführen kann.

Die amtlichen Kontrollen bei Sendungen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs aus der Ukraine erfolgen auf der Grundlage des Kontrollprogramms Futtermittel. Hiernach erfolgen die amtlichen Kontrollen, einschließlich Probenahmen zur Untersuchung von in die EU verbrachten Futtermitteln, risikoorientiert, regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit vorrangig am Unionsingangsort bzw. am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Länder entscheiden über Warenuntersuchungen am Ort der Verbringung in die EU nach ihren spezifischen Gegebenheiten und legen diesbezügliche Probenahme- und Untersuchungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus sollen nach dem Kontrollprogramm Futtermittel solche Warenuntersuchungen auch bei den für die Verbringung in die EU verantwortlichen Futtermittelunternehmen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung der angesprochenen rechtlichen Vorschriften wird auf die Bestimmungen nach Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hingewiesen. Sofern ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes oder vertriebenes Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen an die Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel oder Futtermittel vom Markt zu nehmen und unterrichtet die zuständigen Behörden hiervon.

8. Sind der Bundesregierung hinsichtlich der fragegegenständlichen Kontrollen seit dem 24. Februar 2022 Auffälligkeiten bekannt, und wenn ja, welche (bitte ausführen und erläutern)?

Unter Verweis auf die Ausführungen zu den Fragen 9 bis 11 können keine Auffälligkeiten im Sinne stark erhöhter Beanstandungsquoten oder einer signifikanten Häufung von Meldungen zu vorliegendem Sachverhalt im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) festgestellt werden.

9. Welche Meldungen über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel sind der Bundesregierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Importe aus der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 bekannt?

Seit dem 24. Februar 2022 wurden im RASFF insgesamt rund 5 400 Meldungen veröffentlicht. Davon betrafen 75 Meldungen Waren aus der Ukraine (Stand: 16. Mai 2023). Die Mehrheit der Meldungen stellten Grenzzurückweisungsmeldungen (31 Meldungen) und Informationsmeldungen (34 Meldungen) dar, die i. d. R. kein schnelles Eingreifen in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich machen. Bei lediglich zehn Fällen handelte es sich um Warmmeldungen.

Abzüglich der Grenzzurückweisungsmeldungen, konnten 40 RASFF-Meldungen landwirtschaftlichen Produkten zugeordnet werden, davon betrafen elf Meldungen Futtermittel und 29 Meldungen Lebensmittel. Die häufigsten Bestandsgründe waren Nachweise von Salmonellen bei Futtermitteln und Geflügelfleisch bzw. Geflügelfleischerzeugnissen (27 von 40 Meldungen). Des Weiteren gab es vereinzelt Meldungen zu Pestizidrückständen, Mykotoxinen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen.

10. Hat Deutschland Meldungen über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel hinsichtlich landwirtschaftlicher Importe aus der Ukraine abgegeben, und wenn ja, welche (bitte ausführen und begründen)?

Deutschland hat seit dem 24. Februar 2022 insgesamt drei RASFF-Meldungen zu Produkten aus der Ukraine erstellt. Gemeldet wurden „Aflatoxine in Walnüssen“, „Mineralölrückstände in Sonnenblumenöl“ und „Salmonellen in Futtermitteln“. Grundlage der Meldungen waren amtliche Marktkontrollen und eine betriebliche Eigenkontrolle.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob seit dem 24. Februar 2022 kontaminierte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ukraine als Futter- oder Lebensmittel in Deutschland in Umlauf kamen, und wenn ja, welche (bitte ausführen und begründen)?
  - a) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der amtlichen Futtermittelüberwachung zwischen den Bundesländern ergriffen, um die Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit sicherzustellen (bitte ausführen und begründen)?
  - b) Wenn ja, welche ergriffenen Maßnahmen vonseiten der Bundesländer sind der Bundesregierung bekannt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Zusammensetzung, die gesundheitliche Unbedenklichkeit und die richtige Kennzeichnung der betroffenen Lebensmittel sicherzustellen (bitte ausführen und begründen)?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Für den o. g. Zeitraum liegen im RASFF derzeit acht Meldungen zu Produkten aus der Ukraine vor, bei denen Deutschland als Empfänger der betroffenen Ware angegeben ist. Fünf dieser Meldungen basieren auf Salmonellennachweisen in Geflügelfleisch/Geflügelfleischerzeugnissen. Die weiteren drei RASFF-Meldungen wurden von Deutschland selbst erstellt. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Im Rahmen der Allgemeinen Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC AA) wurden im Jahr 2022 von den Ländern zwei Meldungen zu Produkten aus der Ukraine erstellt; eine Meldung aus Niedersachsen zu Parasiten in tiefgekühltem Zanderfilet aus der Ukraine und eine Meldung aus Nordrhein-Westfalen zu Mineralölrückständen in Sonnenblumenöl aus der Ukraine.

In Bezug auf die o. g. RASFF-Meldungen wurden nur vereinzelt Maßnahmen seitens der Länder im RASFF mitgeteilt. In zwei Fällen wurden die zu beanstandenden Lebensmittel an die Vorlieferanten in den Niederlanden bzw. in Rumänien zurückgesendet. In einem anderen Fall wurde das betroffene Futtermittel zunächst amtlich gesperrt und anschließend mit einem Hinweis auf die Kontamination nach Dänemark weiterverkauft.

12. Wird seitens oder nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass keine kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere Getreide, über deutsche Seehäfen oder auf dem Landweg in Drittländer (insbesondere EU-Mitgliedstaaten) transportiert werden, und wenn ja, wie (bitte ausführen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Innerhalb der EU ist das Kontrollrecht mit der Verordnung (EU) 2017/625 weitgehend harmonisiert. Diese Verordnung gewährleistet als EU-Basiskontrollverordnung, dass die amtliche Kontrolle und somit die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Maßnahmen im Anschluss an die amtliche Kontrolle, in der gesamten EU einheitlich durchgeführt wird. Die Risikoabschätzung obliegt den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.



